

Bestimmungen zum Abbrennen von privaten Feuerwerken/Pyrotechnik

Wer aus besonderem Anlass ein privates Feuerwerk kaufen und abbrennen will, braucht hierzu eine Erlaubnis.

Zu beachten

Der Antrag muss vier Wochen vor dem geplanten Feuerwerk eingereicht werden.

In der Regel werden nur Boden- und keine Höhenfeuerwerke (wie Raketen, Feuerwerksbatterien) genehmigt.

Voraussetzungen

- Das Feuerwerk darf nur auf Privatgrund (nicht auf öffentlichen Straßen oder Plätzen) mit Einverständnis des Grundstückseigentümers stattfinden.
- Die Person, die die pyrotechnischen Gegenstände abbrennt, muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- In unmittelbarer Nähe dürfen sich keine besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen befinden.
- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (beispielsweise Bodenfeuerwerk wie Vulkane oder Fontänen mit einer maximalen Steighöhe von 3 Metern) verwendet werden.
- Das Feuerwerk muss aus einem besonderem Anlass (z.B. 50. Geburtstag, Goldene Hochzeit) stattfinden

Benötigte Unterlagen

Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit allen Anlagen

Fristen:

Die Anmeldung muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin erfolgen. Eine Verkürzung der Antragsfrist ist leider nicht möglich.

Bearbeitungszeit

vier Wochen

Gebühren

50 Euro

Allgemeine Informationen

Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2) dürfen nur zum Jahreswechsel ohne spezielle Erlaubnis gekauft und abgebrannt werden. Ansonsten gilt:

Kein Verkauf in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Dezember.

Kein Abbrennen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember.

Rechtliche Grundlagen

§23 Abs. 1, 2 und §24 Abs. 1 (1. SprengV)